



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 15.01.2019  
Sachb.: Mag. Michael Karner  
Tel.: +43 5 7600-2337  
Fax: +43 5 7600-2920  
E-Mail: [post.a4@bgld.gv.at](mailto:post.a4@bgld.gv.at)

I.

**Zahl:** A4/WA.K-10015-42

**Betreff:** Stadtgemeinde Oberwart, ABA,  
Erweiterung Röntgengasse,  
wasserrechtliche Bewilligung,  
Überprüfung gemäß §121 WRG 1959

### KUNDMACHUNG

Die Stadtgemeinde Oberwart hat unter Vorlage von Entwurfsunterlagen um die Erteilung der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung und um die gleichzeitige Schlussüberprüfung für die Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlage im Bereich der Röntgengasse (Projekt „Erweiterung Ortskanal Bereich Röntgengasse“, Höhenberger Engineering ZT GmbH, GZ: B1\_349/17, 20.12.2017) angesucht.

Hierüber findet im Sinne der §§40 – 54 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idF. BGBl. I Nr. 58/2018) und der §§32, 11 – 14, 99 Abs.1 lit.d, 105, 107 und 121 WRG 1959 (Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF. BGBl. I Nr. 73/2018) eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung am

**FREITAG, dem 1. MÄRZ 2019**

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer beim Rathaus in Oberwart um **08:00 Uhr** statt.

Verhandlungsleiter: Mag. Michael Karner

Die Entwurfsbehalte liegen bis zum Verhandlungsvortrag beim Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt, Landhaus Neu, Bauteil C, 2.OG, Zi. Nr. 214 sowie beim Rathaus in Oberwart während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

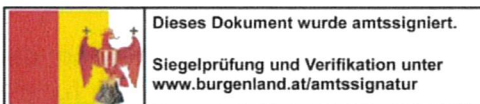
Für die Verhandlung ist Folgendes zu beachten:

Die Beteiligten können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. Rechtsanwalt oder Notar), ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen erfolgt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht.

Es besteht auch die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Vertreter zu erscheinen (§10 AVG).

Weiters ist zu beachten, dass gemäß § 42 AVG eine Person im Verfahren ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4 – Ländliche Entwicklung, Agrarwesen und Naturschutz oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

**Für den Landeshauptmann:  
Im Auftrag der provisorischen Abteilungsvorständin:  
wHR Dr. Paul FRITZ**



*Angebracht am: 18.01.2019*  
*Abgenommen am: 01.03.2019*

